

Vereinbarung

zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

sowie

zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

für den Bereich

Kindertagespflege

Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, vertreten durch den Landrat,
- Fachbereich Jugend -

- im Folgenden "Jugendamt" genannt -

und

- im Folgenden "Kindertagespflegeperson" genannt -

schließen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

Erster Abschnitt Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein eigener spezifischer Schutzauftrag für Kindertagespflegepersonen formuliert, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).
- (3) Die Kindertagespflegeperson erbringt Leistungen gegenüber Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung, der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird von der Kindertagespflegeperson u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
- (4) Die Kindertagespflegeperson ist über den Inhalt dieser Vereinbarung unterrichtet und beachtet hierbei insbesondere die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen wichtigen Anhaltspunkte. Bei der Abschätzung von Risiken sind auch "kritische Zeitpunkte" zu berücksichtigen. Dies können insbesondere sein:
 - Wechsel von einer Kindertagespflegeperson zu einer anderen Kindertagespflegeperson oder zu einer anderen Betreuungseinrichtung für Kinder,
 - Abmeldung aus der Kindertagespflege.
- (5) Die Kindertagespflegeperson sichert zu, dass sie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach den in dieser Vereinbarung geregelten verbindlichen Verfahrensabläufen und Handlungsschritten vorgeht. Eine grafische und ausführliche Darstellung der Handlungsschritte im Landkreis Emsland sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

§ 2 Handlungsschritte

- (1) Werden einer Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder einer/eines Jugendlichen bekannt (s. Anlage 1), nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung vor. Bei der Gefährdungseinschätzung ist die Schutzbedürftigkeit des Kindes oder der/des Jugendlichen anhand seines Alters, Entwicklungsstandes, aktuellen gesundheitlichen Zustandes sowie des individuellen Lebensumstandes zu berücksichtigen.
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für eine Gefährdung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (gem. § 3) vorzunehmen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des

Seite 2 von 23 Stand: 16. November 2023 Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII).

- (4) Die Kindertagespflegeperson wirkt bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn diese für erforderlich gehalten werden. Dabei ist ein Ergebnisprotokoll des Gespräches mit den Personensorgeberechtigen zur Sicherung des Kindeswohles zu erstellen (s. Anlage 4).
- (5) Die Kindertagespflegeperson informiert unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamtes zwingend notwendig. Das Jugendamt des Landkreises Emsland stellt seine Erreichbarkeit sicher (s. Anlage 5).

§ 3 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

- (1) Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:
 - einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z. B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz,
 - Praxiserfahrungen im Umgang mit traumatisierten Kindern oder Jugendlichen und Problemfamilien, kindeswohlgefährdenden Situationen sowie diagnostischer Urteilsbildung,
 - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit Dritten (z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule, ...),
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit Kompetenzen für Supervision und Coaching.
 - persönliche Eignung (u. a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit) und

insbesondere trägt die insoweit erfahrene Fachkraft auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

- (2) Vom Jugendamt werden eigene oder externe insoweit erfahrene Fachkräfte (s. Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland) nach Abs. 1 in der Anlage 6 zu dieser Vereinbarung genannt.
- (3) Die Beteiligung der Fachberatungsstellen (s. Anlage 6) bleibt für die Kindertagespflegeperson kostenfrei. Die Fachberatung bei Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen findet in anonymisierter Form statt und kann einmalig oder prozessbegleitend in Anspruch genommen werden.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt (s. Anlage 7) nach § 2 Abs. 5 enthält mindestens, soweit der Kindertagespflegeperson bekannt, Angaben über:

Seite 3 von 23 Stand: 16. November 2023

- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder der/des Jugendlichen,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Personensorgeberechtigten,
- Informationen zur Familie: Angabe von Geschwisterkindern mit Altersangabe,
- Bisherige Maßnahmen zur Abwendung der möglichen Gefährdung:
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder der/des Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung,
- Angabe zur auskunftsfähigen Fachkraft zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung,
- Beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen,
- · Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung.

Das Jugendamt übersendet der Kindertagespflegeperson eine Empfangsbestätigung.

§ 5 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen

- (1) Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) Die Kindertagespflegeperson beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

§ 6 Dokumentation

- (1) Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass sie die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert.
- (2) Die Dokumentation erfasst alle Verfahrensschritte. Es wird empfohlen, bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 7 Besondere Vorschriften zum Sozialdatenschutz

(1) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, den Sozialdatenschutz zu gewährleisten und die Vorschriften der §§ 35 SGB I, 61 bis 65 SGB VIII sowie 67 bis 85a SGB X i.V.m. der EU-DSGVO (Art.2 Abs.1) in entsprechender Weise zu beachten. Die Kindertagespflegeperson trifft zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Diese Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung der Leistungsbeziehung fort. Im Übrigen sind die entsprechenden Sorgfaltspflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten aus vertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehungen zu beachten.

> Seite 4 von 23 Stand: 16. November 2023

- (2) Sollte sich die vermutete Kindeswohlgefährdung nicht bestätigen, aber ein erheblicher Hilfebedarf bei der Familie sichtbar sein, darf diese Information nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten und einer mindestens einseitigen Schweigepflichtentbindung (s. Anlage 8) an das Jugendamt und andere Träger von Maßnahmen weitergegeben werden. Über das Ergebnis der Überprüfung oder den weiteren Verlauf der Arbeit mit der Familie dürfen die Mitarbeitenden des Jugendamtes keine Auskunft an die meldende Stelle geben, es sei denn, es liegt eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten durch eine wechselseitige Schweigepflichtenbindung vor (s. Anlage 8a).
- (3) Der Landkreis Emsland, Fachbereich Bildung, Kultur und Sport, trägt Sorge dafür, dass bei den Überprüfungen der erweiterten Führungszeugnisse die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Absatz 5 SGB VIII eingehalten werden.

§ 8 Qualitätssicherung

Die Kindertagespflegeperson sorgt für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

§ 9 Gemeinsame Auswertung

- (1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles von Kindern und/oder Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information an die Kindertagespflegeperson über den weiteren Verlauf in den gemeldeten Fällen der Kindeswohlgefährdung. Bei zwischenzeitlichem Wechsel der Kindertagespflegeperson wird sowohl die alte als auch die neue Kindertagespflegeperson bzw. die neue Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche informiert. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- (2) Zwischen dem Jugendamt und der Kindertagespflegeperson, die Fälle von Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII gemeldet hat, erfolgt eine gemeinsame Auswertung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

§ 10 Mitteilungspflicht gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII und § 18 Abs. 3 NKiTaG in Kontext des Vorgehens gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII

Die Kindertagespflegeperson ist unabhängig vom Vorgehen gem. dieser Vereinbarung verpflichtet, den Landkreis Emsland, Fachbereich Bildung, Kultur und Sport, der die Förderung der Kinder in der Kindertagespflege wahrnimmt, über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten. Die Kindertagespflegeperson konkretisiert die Umsetzung dieser Informationsverpflichtung im Rahmen des o.g. Verfahrens ggfs. im Zusammenwirken mit der Fachberatung Kindertagespflege und/oder der insoweit erfahrenen Fachkraft (s. § 3). Diese gewährleistet dabei vorrangig die vollständige Wahrung des Vorrangs des Kindesschutzes.

Seite 5 von 23 Stand: 16. November 2023

Zweiter Abschnitt Umsetzung von § 72a SGB VIII Persönliche Eignung

§ 11 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, für sich und für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG und ggf. nach § 30b BZRG vorzulegen. In regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Landkreis Emsland, Fachbereich Bildung, Kultur und Sport, bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat oder wegen einer anderen Straftat, welche die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

Meppen, den	, den
Landkreis Emsland Der Landrat - Fachbereich Jugend - Im Auftrag	Name, Vorname

Seite 6 von 23 Stand: 16. November 2023

Anlagen:

- Anlage 1: Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Anlage 2: Ablaufschema bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
- Anlage 3: Handlungsschritte bei vermuteter Kindeswohlgefährdung
- Anlage 4: Ergebnisse des Gespräches mit den Personensorgeberechtigten zur Sicherung des Kindeswohles
- Anlage 5: Kontaktdaten des Jugendamtes des Landkreises Emsland
- Anlage 6: Liste der Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland
- Anlage 7: Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung
- Anlage 8 und 8a: Einseitige und Wechselseitige Schweigepflichtentbindung

Seite 7 von 23 Stand: 16. November 2023

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die folgenden Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung und erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen, geben jedoch einen Überblick über mögliche gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die im Alltag auffallen könnten. Eine Einschätzung muss stets individuell vorgenommen und auf den Einzelfall bezogen werden.

Äußerer Eindruck des Kindes oder der/des Jugendlichen

- massive oder wiederholte Anzeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von (angeblichen) Unfällen
- Verzögerungen der k\u00f6rperlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Erkl\u00e4rung
- wiederholter Mangel an Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut, faulende Zähne)
- wiederholt verschmutzte, abgetragene oder nicht witterungsgerechte Kleidung
- erkennbare Unterernährung, Überernährung, Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Äußerungen hinsichtlich Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung
- wiederholte schwere gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen ausgehend von dem Kind oder der/dem Jugendlichen
- wiederholtes apathisches oder verängstigtes Verhalten
- unkonzentriertes, motorisch unruhiges Verhalten
- selbstschädigendes, selbstverletzendes Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen
- getätigte delinquente Handlungen / Straftaten
- Kind oder Jugendliche/Jugendlicher wirkt berauscht oder benommen (Hinweis auf Drogen- oder Alkoholkonsum)
- Vermeiden bestimmter Situationen (Sport, Verweigerung des Ausziehens bei notwendigen Untersuchungen, Klassenfahrt, etc.)
- mangeInde Integration im Kindergarten / Klassenverband
- schädigende Position (Täter- oder Opferrolle, Mobbing)

Kindertagesstätten- oder Schulbesuch, Lern- und Leistungsverhalten

- unregelmäßiger Besuch
- häufig unausgeschlafen
- erhebliche Veränderungen hinsichtlich (Arbeits-)Verhalten / Leistungen innerhalb kurzer Zeit
- erhebliche Veränderungen hinsichtlich (schulischer) Motivation innerhalb kurzer Zeit

Seite 8 von 23 Stand: 16. November 2023

Verhalten der Personensorgeberechtigten der häuslichen Gemeinschaft

- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Ausübung körperlicher Gewalt
- psychische Misshandlung (z. B. Beschimpfen, Verängstigen, Erniedrigen, Verspotten)
- Isolierung des Kindes oder der/des Jugendlichen
- medizinische, psychologische, sozialpädagogische Versorgung wird nicht gewährleistet, auch nicht bei Empfehlung
- Kind oder Jugendliche/Jugendlicher hält sich häufig an gefährdenden Orten und zu unangemessenen Zeiten außerhalb des Hauses der Personensorgeberechtigten auf

Wohnsituation / Familiäre Situation

- nicht ausreichender und angemessener Wohnraum (keine Rückzugsmöglichkeiten, Grundhygiene)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel, Steckdosen)
- nicht vorhandener eigener Schlafplatz, fehlendes Spielzeug
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit
- häufiger Umzug in der Vergangenheit
- Kind ist häufig unbeaufsichtigt oder wird in die Obhut nicht geeigneter Personen gegeben
- Kind oder Jugendliche/Jugendlicher wird zu Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen
 Taten eingesetzt
- Überforderungstendenzen der Personensorgeberechtigten
- wiederholte k\u00f6rperliche Gewalt zwischen den Personensorgeberechtigten
- Hinweis auf Konsum von Drogen / Alkohol seitens der Personensorgeberechtigten
- Hinweise auf (behandelte oder nicht behandelte) psychische Erkrankungen der Personensorgeberechtigten im besonderen Ausmaß
- Hinweis auf Schulden, schlechte finanzielle Situation
- wiederholte Mängel der Körperhygiene der Personensorgeberechtigten
- keinerlei Ressourcen (familiäre, freundschaftliche oder bekanntschaftliche Unterstützung)

Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten

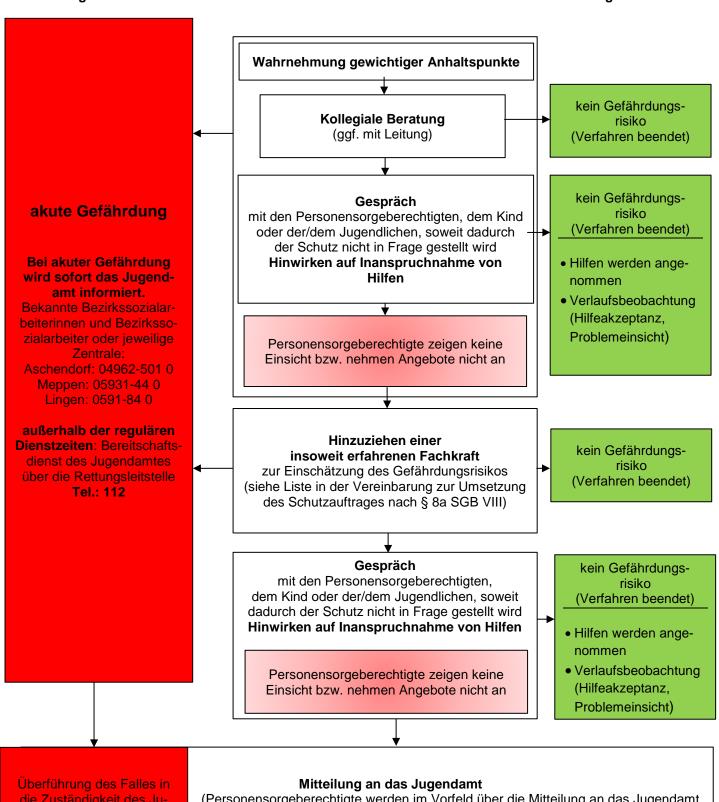
- Ablehnung von Gesprächen (offene Ablehnung des Gespräches, mehrmalige Terminverschiebung, fehlende Erreichbarkeit, fehlende Teilnahme an den Elternabenden/ -sprechtagen)
- im Gespräch keine Zugangsmöglichkeit bzw. keine oder unzureichende Inanspruchnahme von Hilfsangeboten
- Unvermögen der Personensorgeberechtigten, fehlende Problemeinsicht, mangelnde Veränderungsbereitschaft, keinerlei Hilfeannahme

Seite 9 von 23 Stand: 16. November 2023

Ablaufschema bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Handlungsschritte bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspukte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (freie Träger der Jugendhilfe)

Wichtig: Lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung



Überführung des Falles in die Zuständigkeit des Jugendamtes (Kontakt s.o.)

(Personensorgeberechtigte werden im Vorfeld über die Mitteilung an das Jugendamt informiert, sofern dadurch der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gefährdet ist)

Handlungsschritte bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Sofern Ihnen gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, ist folgender Ablauf im Landkreis Emsland vorgesehen:

- Die Anhaltspunkte werden schriftlich mit Datum und Uhrzeit sowie der genauen Beobachtung festgehalten.
- Kollegiale Beratung, gegebenenfalls Meldung an die Leitung.
- Die Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft kann in Fällen einer Kindeswohlgefährdung jederzeit erfolgen. Die Fachberatung findet mit pseudonymisierten Daten statt und kann einmalig oder prozessbegleitend in Anspruch genommen werden. Sie dient einem qualifizierten und strukturierten Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte verfügen über notwendiges Fachwissen und methodische Fertigkeiten, um gemeinsam mit den Ratsuchenden die individuellen Verfahrensschritte ihres Schutzauftrages zu entwickeln. Insgesamt dient die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft dazu, die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erhöhen. Die Fallverantwortung bleibt weiterhin bei den Ratsuchenden.
- Sofern sich die Anhaltspunkte in der pseudonymisierten Fachberatung und Prozessbegleitung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erhärten, wird das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten durch die Ratsuchende gesucht, wenn hierdurch der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht zusätzlich gefährdet wird (Gefährdungen könnten gegeben sein in vermuteten Fällen von z. B. sexuellem Missbrauch oder bei körperlicher Gewalt gegen das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen). In diesem Gespräch werden die Personensorgeberechtigten über die wahrgenommenen Gefährdungsmomente informiert. Zusätzlich soll auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt und es sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, eine weitere Gefährdung auszuschließen. Es wird empfohlen, die Gesprächsinhalte zu protokollieren und eine schriftliche Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten zu treffen. Sofern sich abzeichnet, dass dies nicht möglich ist, wird auf eine Weitergabe der Daten und Informationen an das Jugendamt verwiesen.
- Sollten die Personensorgeberechtigten zu einem Gespräch nicht bereit oder in der Lage sein, oder würde der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen durch ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zusätzlich gefährdet, kann - möglichst nach vorheriger Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft - das Jugendamt auch ohne Wissen der Personensorgeberechtigten informiert werden.
- Scheinen die gewichtigen Anhaltspunkte so erheblich zu sein, dass Gefahr im Verzug ist, so ist die Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung direkt und ohne vorherige externe Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft an das Jugendamt weiter zu geben.
- Wird das Jugendamt von einer im § 4 KKG, Abs. 1 genannten Person über eine mögliche Kindeswohlgefährdung informiert, soll es dieser meldenden Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen tätig geworden ist bzw. noch tätig ist. Hierauf sind die Personensorgeberechtigten vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

In den folgenden Fällen ist die Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt zwingend geboten:

Seite 11 von 23 Stand: 16. November 2023

- Das Kindeswohl kann nicht durch geeignete eigene Maßnahmen und / oder eine intensive Elternarbeit / Motivation der Personensorgeberechtigten zur Annahme von Hilfen verlässlich sichergestellt werden.
- Die Personensorgeberechtigten sind nicht in der Lage, die Gefährdung für ihr Kind / ihre Kinder abzustellen.
- Bei den Personensorgeberechtigten kann kein ausreichendes Problembewusstsein geweckt werden.
- Die Personensorgeberechtigten sind nicht bereit, die kindeswohlgefährdenden Einflüsse zu beseitigen oder lassen sich auf keine Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohls ein.
- Die im Rahmen der Beratung mit einer *insoweit erfahrenen Fachkraft* festgestellten gewichtigen Anhaltspunkte haben sich erhärtet und erscheinen so gravierend, dass das Kindeswohl nur mit Hilfe des Jugendamtes oder Familiengerichts sichergestellt werden kann.
- Es besteht dringender Handlungsbedarf, da Gefahr im Verzug und Leib und Leben des Kindes oder der/des Jugendlichen erheblich gefährdet ist. Dabei gilt der Grundsatz, je jünger das Kind, desto schneller muss gehandelt werden. In solchen Fällen sollte der schnelle und direkte Kontakt mit dem Jugendamt gesucht werden! Außerhalb der Bürozeiten ist in dringenden Notfällen der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Rettungsleitstelle zu informieren (Tel. 112).

Die zeitnahe Meldung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt in der Regel schriftlich unter Nutzung des Meldebogens über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt (s. Anlage 7) an eine Bezirkssozialarbeiterin oder einen Bezirkssozialarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD).

Kontaktdaten des Jugendamtes des Landkreises Emsland

Während der regulären Bürozeiten

- Hauptstelle Meppen, Frau Menke (Tel.: 05931 44-1401 bzw. 05931 44-0)
- Außenstelle Aschendorf, Frau Weber (Tel.: 04962 501-3139 bzw. 04962-0)
- Außenstelle Lingen, Herr Hüsing (Tel.: 0591 84-3343 bzw. 0591 84-0)

zusätzlich: Jugendamt der Stadt Lingen, Herr Hüer (Tel.: 0591 9144-566 bzw. 0591 9144-0)

Außerhalb der Bürozeiten und in dringenden Notfällen

Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Rettungsleitstelle (Tel.: 112)

Seite 12 von 23 Stand: 16. November 2023

Ergebnisse des Gespräches mit den Personensorgeberechtigten zur Sicherung des Kindeswohls

Name, Vorname, Adresse des Kindes oder der/des Jugendlichen
Name, Vorname, Adresse des/der Personensorgeberechtigten
Name, Adresse der Kindertagespflegeperson
Am heutigen Tag,, wird ein Gespräch zur Sicherung des Kindeswohles geführt. Hierbei werden folgende Maßnahmen vereinbart:
Kindbezogene Maßnahmen: (z. B. Was muss erreicht werden? Wer übernimmt welche Aufgaben?)
Maßnahmen bezüglich der Personensorgeberechtigten: (z. B. Welche Beiträge leisten die Personensorgeberechtigten, um die formulierten Ziele zu erreichen?)
Weitere angebotene Hilfen:
(z. B. Welche Unterstützungsmöglichkeiten werden ggf. eingeholt? Beratungsstelle, Jugendamt, Familie, etc.)

Ich/Wir habe/n als Personensorgeberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass die Mängel/			
Auffälligkeiten ab sofort behoben/abgestellt werden und die vereinbarten Maßnahmen			
umgesetzt werden. Die Einhaltung der Vereinbarung wird durch die Fachkraft in folgen-			
den Ze	eitabständen:		
0	o täglich		
0	o alle zwei Tage		
0	o alleTage		
0			
0	o andere Zeitabstände:		
in Forr	n von:		
0	Elterngesprächen		
0	vereinbarten Hausbesuchen		
0	o Helfergesprächen		
0	anderen Maßnahmen:		
bis zur	m überprüft.		
	•	en Vereinbarung werden den Personensor-	
geberechtigten mitgeteilt.			
	, Unterschrift der/des Personensorge-	Datum, Unterschrift der Kindertagespfle-	
berech	ntigten:	geperson:	

Ergebnis der Überprüfung der getroffenen Absprachen am:
Ergebnis der Überprüfung der getroffenen Absprachen am:
Ergebnis der Überprüfung der getroffenen Absprachen am:
Das Wohl des Kindes ist sichergestellt worden und weitere Maßnahmen sind zunächst nicht erforderlich.
□ ja □ nein
Die vereinbarten Maßnahmen sind <u>nicht</u> ausreichend und ein unmittelbares Handeln ist erforderlich. Das zuständige Jugendamt des Landkreises Emsland wird informiert.
□ ја
Ort, Datum
Unterschrift der Kindertagespflegeperson
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Kontaktdaten des Jugendamtes des Landkreises Emsland

• Außenstelle Aschendorf

Große Straße 32, 26871 Aschendorf Teamleiterin Vanessa Weber Tel. 04962-501 3139 oder -501 0 Fax. 04962-501 3162 oder -3200

• Hauptstelle Meppen

Ordeniederung 1, 49716 Meppen Teamleiterin Pia Menke

Tel.: 05931-44 1401 oder -44 0 Fax: 05931-44 3698 oder -3621

Außenstelle Lingen

Am Wall-Süd 21, 49808 Lingen (Ems)

Teamleiter Carsten Hüsing

Tel.: 0591-84 3343 oder -84 0 Fax: 0591-84 3362 oder -3363

zusätzlich:

Jugendamt der Stadt Lingen (Ems)

Fachdienstleiter Franz Hüer

Elisabethstr. 14-16, 49808 Lingen (Ems)

Tel. 0591-9144 566 oder -9144 0

Fax: 0591 -9144 425

Außerhalb der Bürozeiten und in dringenden Notfällen ist der Bereitschaftsdienst über die Rettungsleitstelle (Tel.: **112**) zu erreichen.

Außenstelle Aschendorf Vord-Dörpen Werlte athen Söge Haren (Ems) Kreishaus I Meppen Haselüme Geeste Lingen Lengerich (Ems) Stadt Lingen (Ems): eigenes Jugendamt Freren Außenstelle Lingen Emsbüren

<u>Liste der Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland</u> (anonymisierte Beratung bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung)

Ort	Einrichtung / Organisation	Adresse	Telefon
	Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Frau Weber	Große Str. 32 26871 Aschendorf	04962 501-3139 bzw. 04962 501-0
Emsland Nord	Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung	Hauptkanal rechts 75a 26871 Papenburg	04961 3456
	Nebenstelle Sögel	Bahnhofstr. 10 49751 Sögel	
	Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Frau Menke	Ordeniederung 1 49716 Meppen	05931 44-1401 bzw. 05931 44-0
Emsland	Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Emsland-Mitte	Emsstraße 1-3 49716 Meppen	05931 87658-0
Mitte	Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung	Versener Straße 30 49716 Meppen	05931 12050
	Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Herr Hüsing	Am Wall-Süd 21 49808 Lingen (Ems)	0591 84-3343 bzw. 0591 84-0
Emsland Süd	Der Kinderschutzbund OV Lingen (Ems) e.V. Beratungsstelle LOGO Kinderschutz-Zentrum	Wilhelmstr. 40a 49808 Lingen (Ems)	0591 2262
	Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung	Bernd-Rosemeyer-Str.5, 49808 Lingen (Ems)	0591 4021

Seite 17 von 23 Stand: 16. November 2023

Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Name der meldenden Person / Institution:
Name, Geburtsdatum des Kindes oder der/des Jugendlichen:
Name, Anschrift(en) der Personensorgeberechtigten:
Informationen zur Familie:
Weitere Kinder und Geburtsdatum:
1
3
Familienstand:
□ verheiratet □ in Trennung / Scheidung lebend
□ ledig □ Sonstiges:
Sorgerecht:
□ gemeinsames Sorgerecht der Eltern □ alleiniges Sorgerecht bei Mutter / Vater □ Vormundschaft / Pflegschaft durch □ Sonstiges
Personen, die im selben Haushalt leben:
Bisherige Maßnahmen zur Abwendung der möglichen Gefährdung (Zutreffendes bitte ankreuzen, sowie Angaben zu Datum, Gesprächsrahmen, -inhalt, getroffenen Absprachen und Beteiligten machen) Gespräch mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen
☐ Gespräch mit den Personensorgeberechtigten / Angehörigen
□ Involvierung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8b SGB VIII (mit anonymisierten Daten)

Name:		
Institution:		
Ergebnis:		
☐ Involvieru	ng:	
	Beratungslehrer / -in	
	Schulsozialarbeiter / -in	
	Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie, -psychosomatik	
	Sozialpädiatrisches Zentrum	
	Krankenhaus	
	Beratungsstelle	
	Kinderärztin / Kinderarzt	
	Frühförderung	
□ Ja □ Nein Ist die Familie □ Ja □ Nein	e mit der Einschaltung des Jugendamtes einverstanden? ktoren (Zutreffendes bitte ankreuzen und konkrete Anhaltspunkte benennen)	
1. Äußerer	Eindruck des Kindes oder der/des Jugendlichen	
 □ a) massive oder wiederholte Anzeichen von Verletzungen □ b) Verzögerungen der körperlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Erklärung □ c) wiederholter Mangel an Körperhygiene □ d) wiederholt verschmutzte, abgetragene oder nicht witterungsgerechte Kleidung □ e) erkennbare Unterernährung, Überernährung, Dehydrierung □ Sonstiges: 		
2. Verhalte	n des Kindes oder der/des Jugendlichen	
☐ a) Äußeru	ngen hinsichtlich Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung	

 □ b) wiederholte schwere gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen ausgehend von dem Kind oder der/dem Jugendlichen □ c) Distanzlosigkeit □ d) sexualisiertes Verhalten □ e) Äußerungen über Schmerzen ohne medizinischen Hintergrund □ f) wiederholtes apathisches oder verängstigtes Verhalten □ g) unkonzentriertes, motorisch unruhiges Verhalten □ h) selbstschädigendes, selbstverletzendes Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen; erhöhte Risikobereitschaft □ i) getätigte delinquente Handlungen / Straftaten □ j) Hinweis auf Drogen- oder Alkoholkonsum □ k) Vermeiden bestimmter Situationen (Sport, Klassenfahrt, etc.) □ I) mangelnde Integration im Kindergarten / Klassenverband □ m) schädigende Position (Täter- oder Opferrolle, Mobbing) □ Sonstiges:
3. Kindertagesstätten- Schulbesuch, Lern- und Leistungsverhalten
□ a) unregelmäßiger Besuch □ b) häufig unausgeschlafen □ c) erhebliche Veränderungen hinsichtlich (Arbeits-)Verhalten / Leistungen innerhalb kurzer Zeit □ d) erhebliche Veränderungen hinsichtlich (schulischer) Motivation innerhalb kurzer Zeit □ Sonstiges:
4. Verhalten der Personensorgeberechtigten der häuslichen Gemeinschaft
 □ a) nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung □ b) massive oder häufige körperliche Gewalt wird ausgeübt □ c) psychische Misshandlung (z. B. Beschimpfen, Verängstigen, Erniedrigen, Verspotten) □ d) emotionale Vernachlässigung □ e) Isolierung des Kindes oder der/des Jugendlichen □ f) medizinische, psychologische, sozialpädagogische Versorgung wird nicht gewährleistet, auch nicht bei Empfehlung □ g) Kind oder Jugendliche/Jugendlicher hält sich häufig an jugendgefährdenden Orten auf, zu unangemessenen Zeiten außerhalb des Elternhauses □ Sonstiges:
5. Familiäre Situation
☐ a) nicht ausreichender und angemessener Wohnraum (keine Rückzugsmöglichkeiten,

Grundhygiene) □ b) Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel, Steckdosen) □ c) nicht vorhandener eigener Schlafplatz, fehlendes Spielzeug □ d) drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit □ e) häufiger Umzug in der Vergangenheit □ f) Kind ist häufig unbeaufsichtigt oder wird in Obhut nicht geeigneter Personen gegeben □ g) Kind oder Jugendliche/Jugendlicher wird zu Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt		
 □ h) Überforderungstendenzen der Personensorge □ i) wiederholte körperliche Gewalt zwischen den □ j) Hinweis auf Konsum von Drogen / Alkohol seit □ k) Hinweis auf (behandelte und nicht behandelte Personensorgeberechtigten □ l) Hinweis auf Schulden, schlechte finanzielle Si □ m) wiederholte Mängel der Körperhygiene der P □ n) keinerlei soziale Ressourcen (familiäre, freun Unterstützung) □ Sonstiges: 	Personensorgeberechtigten tens der Personensorgeberechtigten) psychische Erkrankungen der tuation Personensorgeberechtigten	
6. Relevante Aspekte zur Vorgeschichte des Kindes oder der/des Jugendlichen (auch Ressourcen)		
7. Kooperationsbereitschaft der Personensorg	geberechtigten	
 □ Ablehnung von Gesprächen (offene Ablehnung des Gesprächswunsches, mehrmalige Terminverschiebung, Personensorgeberechtigte nicht erreichbar) □ im Gespräch keine Zugänglichkeit bzw. keine oder unzureichende Inanspruchnahme von Hilfsangeboten □ Unvermögen der Personensorgeberechtigten, fehlende Problemeinsicht, mangelnde Veränderungsbereitschaft, keinerlei Hilfeannahme □ Sonstiges: 		
II. Gesamteinschätzung		
□ unsicher, es fehlen Beobachtungen	☐ Die Situation ist erheblich belastet.	
☐ Die Situation ist gefährdet.	☐ Es besteht eine akute Gefahr für das Kind oder die/den Jugendlichen.	
Datum	Unterschrift	

Einseitige Schweigepflichtentbindung

Betrifft:			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift
Gesetzlich ver			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift
Hiermit entbind	e(n) ich/wir		
einseitia von de	r Schweigenflicht Ich / V	Wir erkläre(n) mich / un	s mit der Erteilung von Auskün
	er Übersendung von Un		
	•		
einverstanden.			
eliiveistanden.			
Diese Schweige	epflichtentbindung gilt at	o sofort und zunächst f	ür den Zeitraum bis
Die Schweigept	flichtentbindung kann jed	derzeit widerrufen werd	den.
Ort, Datum			
·			
Unterschrift			

Wechselseitige Schweigepflichtentbindung

Betrifft:			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift
Gesetzlich ver	treten durch:		
Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift
Hiermit entbind	e(n) ich/wir		
und			
wechselseitig v Auskünften sov einverstanden.	on der Schweigepflicht. vie mit der Übersendung	Ich / Wir erkläre(n) m von Unterlagen an di	nich / uns mit der Erteilung von e o.g. Person bzw. Dienststelle
-	epflichtentbindung gilt ab	sofort und zunächst f	ür den Zeitraum bis
Die Schweigep	flichtentbindung kann jed	lerzeit widerrufen werd	den.
Ort, Datum			
I Interschrift			